

Einführung von Mahngebühren im Steuerbereich ab 01.01.2019

1. Ausgangslage

Am 21. November 2017 hat der Grosse Rat die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Die Änderung des Steuergesetzes (StG) wird vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt und bedingt zugleich eine Anpassung der Verordnung zum Steuergesetz (StGV). Auch die Verordnungsänderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Inkraftsetzung und Umsetzung

2.1 Umsetzung bei den Kantons- und Gemeindesteuern

Mit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 können grundsätzlich für sämtliche Mahnungen und Betreibungen im Steuerbereich Gebühren erhoben werden.

In einem ersten Schritt werden Gebühren lediglich bei den natürlichen Personen im Rahmen der Kantons- und Gemeindesteuern eingeführt (d.h. im Veranlagungsverfahren bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Grundstückgewinnsteuern, im Bezugsverfahren zusätzlich auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie den Nachsteuern und Bussen).

Im Gesetzgebungsverfahren wurde festgehalten, dass die Einführung von Gebühren bei den juristischen Personen, bei den Quellensteuern sowie bei den direkten Bundessteuern möglich ist, jedoch erst auf einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

2.2 Übersicht über die Mahngebühren

Auf folgenden Verwaltungshandlungen werden die Gebühren erhoben:

- Erste Mahnung Steuererklärung, Fr. 35.-
- Zweite Mahnung Steuererklärung, Fr. 50.-
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv), Fr. 35.-
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv), Fr. 100.-

2.3 Mahngebühren im Veranlagungsverfahren

Im Veranlagungsverfahren der natürlichen Personen werden erstmals für die Steuerperiode 2018, für welche im Kalenderjahr 2019 die Steuererklärung einzureichen ist, Gebühren erhoben.

Die Gebühren werden nur für Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen erhoben. Bei Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuererklärung werden keine Gebühren erhoben. Mahnungen für Aktenergänzungen sind ebenfalls nicht gebührenpflichtig.

Erstmals erfolgt eine Gebührenerhebung somit für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen 2018 mit Versanddatum ab 2019.

So wird beispielsweise eine Steuererklärung 2018, welche bis Ende Juni 2019 noch nicht eingereicht wurde, ab dem Monat Juli 2019 erstmals gemahnt und mit einer Gebühr von Fr. 35.- belegt. Wird die Steuererklärung auch bis zum gemahnten Termin nicht eingereicht, erfolgt eine zweite Mahnung, welche mit einer Gebühr von Fr. 50.- belegt wird. Die Mahngebühren werden nach erfolgtem Druck der Mahnung von VERANA3 automatisch an STAG übermittelt.

2.4 Mahngebühren im Bezugsverfahren

Im Bezugsverfahren werden erstmals im Kalenderjahr 2019 ab dem Steuerjahr 2019 Gebühren erhoben (Mahngebühren und Gebühren für die Umtriebe bei der Betreuung).

Die Gebühr von Fr. 35.- wird bei Mahnungen für provisorische und für definitive Steuerausstände sowie für Verzugszinsen erhoben. Im Schuldbetreibungsverfahren wird zudem eine Gebühr für die Umtriebe bei jeder einzelnen Betreuung erhoben. Die Gebühr beträgt Fr. 100.-.

2.5 Übersicht Einführung Mahngebühren

Die Einführung von Gebühren kann schematisch wie folgt dargestellt werden:

	ab KALENDERJAHR 2019			
	Steuerjahre vor 2018	Steuerjahr 2018	Steuerjahr 2019	Steuerjahre ab 2019
Veranlagungsverfahren Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen	<i>nicht gebührenpflichtig</i>	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig
Bezugsverfahren Mahnungen und Betreibungen	<i>nicht gebührenpflichtig</i>	<i>nicht gebührenpflichtig</i>	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig

2.6 Hinweise Mahngebühren für Steuerpflichtige

Die Steuerpflichtigen werden bei folgenden Aktionen über die Folgen einer allfälligen Mahnung bzw. über die Gebührenerhebung informiert:

- Zustellung Steuererklärung
- Zustellung provisorische Steuerrechnung
- Zustellung Verfallsanzeige